

§28

Beginn des Dienstverhältnisses

Das Dienstverhältnis der Offiziere des aktiven Wehrdienstes beginnt mit dem durch Befehl festgelegten Tag der Ernennung zu einem Offiziersdienstgrad bzw. bei Offizieren der Reserve mit dem Tage der Einstellung.

§29

Dauer des Dienstverhältnisses

(1) Im aktiven Wehrdienst verbleiben die Offiziere bis zur Erreichung des Höchstalters in den Dienststellungen des Truppen- und Flottendienstes bzw. bis zur Erreichung der Altersgrenze in den Dienststellungen außerhalb des Truppen- und Flottendienstes, in der Regel jedoch mindestens 10 Jahre.

(2) Der Minister für Nationale Verteidigung hat das Recht, für bestimmte Dienststellungen bzw. Dienstlaufbahnen abweichende Festlegungen über die Mindestdienstzeit im aktiven Wehrdienst zu treffen.

§30

Höchstalter in den Dienststellungen des Truppen- und Flottendienstes

(1) Das Höchstalter in den Dienststellungen des Truppen- und Flottendienstes beträgt in der Regel:

lt. Stellenplan festgelegter Dienstgrad
für die Dienststellung

Höchstalter * 2

a) bis Hauptmann	35 Jahre
b) Major	40 Jahre
c) Oberstleutnant	45 Jahre
d) Oberst	50 Jahre
e) ab Generalmajor aufwärts	bis zur Erreichung der Altersgrenze.

(2) Der Minister für Nationale Verteidigung hat das Recht, für bestimmte Dienststellungen des Truppen- und Flottendienstes entsprechend den Anforderungen in speziellen Dienststellungen und Dienstlaufbahnen abweichende Festlegungen über das Höchstalter zu treffen.

§31

Die Qualifizierung der Offiziere

Die Offiziere der Nationalen Volksarmee haben sich ständig eine hohe politische, militärische, spezialfachliche, wissenschaftlich-technische und allgemeine Bildung sowie praktische Fähigkeiten für die Ausübung ihrer jeweiligen oder einer höheren Dienststellung zu erwerben. Das erfolgt durch Besuch von Offiziersschulen und Militärakademien, in der praktischen Dienstdurchführung, im Selbst- bzw. Fernstudium oder bei Notwendigkeit im Direktstudium an zivilen Hoch- und Fachschulen.

§32

Die Militärakademie „Friedrich Engels“

(1) Die Militärakademie „Friedrich Engels“ der Nationalen Volksarmee ist eine Hochschule der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Militärakademie arbeitet auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, der Befehle und Anordnungen des Ministers für Nationale Verteidigung und des Statuts der Militärakademie sowie der Ausbildungsprogramme.

§33

Die Offiziersschulen der Nationalen Volksarmee

(1) Die Offiziersschulen der Nationalen Volksarmee sind militärische Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik,

(2) Die Offiziersschulen der Nationalen Volksarmee arbeiten auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, der Befehle und Anordnungen des Ministers für Nationale Verteidigung und des Statuts der Offiziersschulen sowie der Ausbildungsprogramme.

§34

Die von Offizieren der Nationalen Volksarmee an militärischen Lehranstalten befreundeter sozialistischer Staaten erworbenen Diplome bzw. Zeugnisse sind den von den Hoch- bzw. Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik verliehenen Diplomen bzw. Zeugnissen gleichgestellt.

§35

Ausübung einer nebenberuflichen Tätigkeit

Offizieren des aktiven Wehrdienstes ist eine nebenberufliche Tätigkeit nur in Ausnahmefällen gestattet. Die Entscheidung darüber treffen die Vorgesetzten, die das Recht zur Ernennung in die betreffende Dienststellung haben.

§36

Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst und Versetzung in die Reserve

Die Offiziere des aktiven Wehrdienstes können aus folgenden Gründen aus dem aktiven Wehrdienst entlassen und in die Reserve versetzt werden:

- a) Erfüllung der Mindestdienstzeit als Offizier im aktiven Wehrdienst,
- b) Erreichung des Höchstalters in den Dienststellungen des Truppen- und Flottendienstes,
- c) zeitliche Untauglichkeit für den aktiven Wehrdienst,
- d) Übernahme wichtiger staatlicher und gesellschaftlicher Aufgaben,
- e) außergewöhnliche persönliche Gründe,
- f) disziplinäre Gründe.

§37

Entlassung aus dem Wehrdienst

Offiziere des aktiven Wehrdienstes können aus folgenden Gründen aus dem Wehrdienst entlassen werden:

- a) Erreichung der Altersgrenze,
- b) Untauglichkeit für den Wehrdienst,
- c) Ausschuß vom Wehrdienst.

V. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§38

Durchführungsbestimmungen

Die zur Durchführung dieses Erlasses notwendigen Bestimmungen und militärischen Dienstvorschriften werden vom Minister für Nationale Verteidigung erlassen.

§39

Dieser Erlaß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1962

Der Vorsitzende des Staatsrates

W. U l b r i c h t

Der Sekretär des Staatsrates

O. G o t s c h e